

BioAbfV

Erste Änderungen in Kraft

Zum 01. Mai 2023 ist die Erweiterung des Geltungsbereiches der BioAbfV in Kraft getreten. Dies wirkt sich u. a. auf die Anwendung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau und auf die Verwertung von Holz- und Pflanzenaschen aus, sofern diese gemeinsam mit behandelten Bioabfällen erfolgt.

Die neue BioAbfV wurde im Mai letzten Jahres verabschiedet und umfasst drei Regelungsbereiche, welche in Etappen in Kraft treten:

- 01. Mai 2023: Erweiterung des Geltungsbereiches der BioAbfV hinsichtlich einer Anwendung von Bioabfällen sowohl als Düngemittel als auch als Bodenhilfsstoff in und auf Böden inkl. der Flächen des Garten- und Landschaftsbaus.
- 01. November 2023: Vorgaben zur Zulässigkeit von Sammelbeuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK).
- 01. Mai 2025: Regelungen zu Fremdstoffgehalten der gesammelten Bioabfälle vor Eingang in die biologische Behandlung nach § 2a, in dem u. a. Kontrollwerte für den Kunststoffgehalt, Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung sowie Kriterien zur Rückweisung gesammelter Bioabfälle definiert sind.

Garten- und Landschaftsbau

Bisher bezogen sich die Vorgaben der BioAbfV auf Düngemittel aus Bioabfällen, welche als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Mit dem erweiterten Geltungsbereich treffen diese Vorgaben (u. a. zu Lieferscheinverfahren und der Einhaltung von Vorsorgewerten) auch auf die Anwendungen im Garten- und Landschaftsbau zu. Das gilt sowohl für die Anwendung entsprechender Düngemittel als auch für Bodenhilfsstoffe.

Allerdings werden die Gegebenheiten des Anwendungsbereiches Garten- und Landschaftsbau berücksichtigt. So gilt eine Freistellung vom Lieferscheinverfahren bzw. der Berichts- und Kennzeichnungspflicht für Anwendungsflächen von unter einem Hektar. Zum Umgang mit den Neuerungen, welche seit Mai gelten, hat die BGK einen [Fragenkatalog](#) veröffentlicht und [Merblätter](#) zu Berichtspflichten angepasst.

Holz- und Pflanzenaschen

Auch Holz- und Pflanzenaschen können in den Geltungsbereich der BioAbfV fallen. In unvermischter Form werden sie zwar bei entsprechenden Nährstoffgehalten und Korngrößenverteilungen den mineralischen Düngemitteln gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) zugeordnet. Sofern sie aber Bioabfällen im Rahmen der biologischen Behandlung oder bereits fertig erzeugten Komposten bzw. Gärprodukten zugemischt werden, gelten für die Aschen und die mit ihnen erzeugten Gemische die Vorgaben der BioAbfV. Damit ist je nach Verwertungsweg auch für Holz- und Pflanzenaschen der erweiterte Geltungsbereich der BioAbfV zu beachten, welcher fortan die Flächen des Garten- und Landschaftsbaus sowie die Anwendung als Bodenhilfsstoff umfasst.

Eine Teilausnahme besteht nur für Holz- und Pflanzenaschen, welche die Kriterien eines Düngemittels gemäß DüMV, typischerweise eines Kalkdüngers, erfüllen und entsprechend deklariert sind. Diese Aschen müssen als Mischkomponente die Grenzwerte der BioAbfV nicht zwingend einhalten. Das fertige Gemisch mit Bioabfällen hingegen unterliegt wiederum den Anforderungen (Schadstoffgehalte, Lieferscheinverfahren etc.) und Anwendungsbereichen der BioAbfV.

Weitere Änderungen der BioAbfV

Die nächsten Änderungen der BioAbfV treten wie o. g. zum 01.11.2023 und 01.05.2025 in Kraft. Darüber werden wir Sie zukünftig auch in der H&K aktuell informieren. (Karin Luyten-Naujoks, Burkert Isbruch)